



## Antragsunterlagen

Jeder Antrag um wasserrechtliche Bewilligung muss die zur Beurteilung des Vorhabens für die Behörde notwendigen Unterlagen enthalten. Diese müssen durch den/die Antragsteller/in auf seine Kosten erstellt und der Behörde mit dem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung vorgelegt werden.

Fehlende Unterlagen berechtigen die Behörde, den Antrag nach erfolgloser Aufforderung an den Antragsteller, die Unterlagen innerhalb angemessener Frist zu ergänzen, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen. Der Gesetzgeber hat in § 103 WRG 1959 geregelt, welche Unterlagen vorzulegen sind.

Beachten Sie bitte, dass die erforderlichen Unterlagen je nach den Umständen des Einzelfalls variieren können. Erkundigen Sie sich vor der Erstellung der Einreichunterlagen bei der zuständigen Behörde über die Anforderungen im konkreten Fall.

Beachten Sie bitte weiters, dass die Unterlagen gemäß § 103 Wrg 1959 von einer fachkundigen Person erstellt werden müssen. In den meisten Fällen müssen Sie daher eine/n Ziviltechniker/in mit der Erstellung der Projektunterlagen betrauen.

### Im Einzelnen gilt:

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen - falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:

- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- grundbuchmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz
- die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- die erforderlichen, von einem/r Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des/r Verfassers/in;
- bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
- bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;



- bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
- bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
- Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind.
- gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
- Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen

Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden. Eine solche Verordnung wurde bis jetzt nicht erlassen.